

Information zur Erhebung personenbezogener Daten
gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitung	Meldewesen
2. Verantwortlich/er:	Stadt Pulheim Der Bürgermeister Ordnungsamt Einwohnermelde- und Passabteilung Alte Kölner Str. 26 50259 Pulheim
3. Datenschutzbeauftragte/r:	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Pulheim Dr. Arnd Auer Tel.: 02238/808-122 E-Mail: datenschutz@pulheim.de
4. Zweck/e der Datenverarbeitung :	Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.
5. Rechtsgrundlage:	§ 2 Absatz 1 BMG § 21 Passgesetz (PassG) § 23 Personalausweisgesetz (PAuswG) §§ 44 ff. BMG (Melderegisterauskünfte) §§ 33 ff. BMG (Datenübermittlungen) Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung Meldedatenübermittlungsverordnung NRW
6. Empfänger(-kategorien):	a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Stadt Pulheim) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag nur in Ausnahmefällen Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

h) An den technischen Dienstleister im Rahmen einer Datenverarbeitung (KDVZ Rhein-Erft-Rur und regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh)

7. Ggf. beabsichtigte Übermittlung an ein Drittland:	Nein
--	------

8. Speicherdauer:

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

9. Betroffenenrechte:

Betroffene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Art. 15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Art. 16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Art. 17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden)
- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Art. 77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)
NRW, Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10
Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de

Erläuterung der Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten:

- | | |
|---|--|
| 10. Es besteht eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, es besteht eine Pflicht
<input type="checkbox"/> Nein, die Bereitstellung ist freiwillig |
| 11. <i>Falls Pflicht besteht:</i>
Die Bereitstellung der Daten ist vorgeschrieben durch: | <input checked="" type="checkbox"/> Gesetz
<input type="checkbox"/> Vertrag: |
| 12. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für den Abschluss eines Vertrags | <input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| 13. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für die Bearbeitung der Dienstleistung durch die Behörde (z.B. Antrag, Beratung) | <input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein |
| 14. Weitere Begründung für die Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten: | Die Bereitstellung der Daten ist zwingend notwendig für die abschließende Bearbeitung des Antrags und zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Pflichten. |
| 15. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende Folgen: | Der Antrag kann nicht bearbeitet werden und die rechtlichen Pflichten können nicht erfüllt werden. |
-